

polizei "Anweisung Nr. 42/68 über die Auferlegung von Kosten und die Durchführung der Ersatzvornahme vom 12. Ouli 1968" erfolgen. Da im MfS auch keine Regelungen über den technischen Verfahrensweg bei der Bezahlung der Kosten und im Falle der Nichtbezahlung für deren Beitreibung bestehen, müssen hierzu noch entsprechende Festlegungen erfolgen.

Der Begriff des unmittelbaren Zwangs wird vom VP-Gesetz nicht definiert. Aus der Gesamtregelung des § 16 Abs. 2 ergibt sich aber, daß hierunter die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel einschließlich durch Waffen verstanden wird. Der unmittelbare Zwang darf in seiner mildesten Form, der einfachen körperlichen Einwirkung, bereits eingesetzt werden, sobald bei der Wahrnehmung der Befugnisse aktiver Widerstand entgegengesetzt wird (§ 16 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative). Ein Widerstand erfolgt zum Beispiel, wenn Personen entgegen erfolgter Aufforderungen nicht mit zur Dienststelle kommen wollen, sich hinsetzen oder zu entfliehen versuchen.

Einfache körperliche Einwirkung ist aber auch zulässig, wenn angeordnete Maßnahmen, deren Durchführung unerläßlich ist, behindert oder nicht befolgt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative). Ein Behindern findet statt, wenn eine Person z. B. die Wohnungstür nicht öffnet oder im Gedränge der Menschenansammlung die Gasse für den Abtransport der gemäß § 12 Abs. 2 Zuzuführenden nicht offengelassen wird. Ein Nichtbefolgen liegt vor, wenn Personen bei einer Zusammenrottung nach erfolgter Aufforderung nicht auseinander gehen.

Die einfache körperliche Einwirkung erfolgt z., B. durch Wegtragen der Person, Festhalten der Person an der Kleidung, Zurückdrängen der Menschenansammlung mit dem Körper, Wegführen der Person am Arm usw.